



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen
Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 18. März 2025

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen mehrere Verordnungen revidiert werden. Die SP Schweiz nimmt zu jeder Verordnung einzeln Stellung.

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)

Im Rahmen der folgenden Revision wird die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV) ergänzt. Neu werden unter anderem Wirkstoffe verboten, die ewige Chemikalien (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen / PFAS oder Trifluoressigsäure / TFA), bleihaltiges Polyvinylchlorid, Formaldehyd oder Mikroplastik enthalten. Zusätzlich werden die Vorschriften für ozonschädigende Stoffe angepasst.

Wir begrüßen zwar diese Vorlage und unterstützen das Vorgehen des Bundesrates, diese für Mensch und Umwelt gefährlichen Stoffe zu verbieten. Angesichts der grossen Mengen an Mikroplastik, TFA und PFAS in der Umwelt und in verschiedenen Organismen, scheint es uns jedoch dringlich, deren Inverkehrbringen und Verbreitung so schnell wie möglich aufzuhalten.

Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Fristen auf ein bald mögliches Datum angepasst werden und die Verbote breiter gefasst werden.

Einige PFAS werden direkt als solche hergestellt, andere bauen sich aus anderen Stoffen zu PFAS ab. So, zum Beispiel, bilden sich PFAS während des Abbaus von Wirkstoffen wie Flufenact, das regelmässig in Pflanzenschutzmitteln zu finden ist. Jedoch gilt dafür momentan noch die Pflanzenschutzmittelverordnung. Um der Verbreitung von PFAS effizient entgegenzuwirken, ist es aber unverzichtbar solche Stoffe in die ChemRRV aufzunehmen und zu verbieten. Denn gerade diese PFAS, die sich aus anderen Stoffen im Rahmen des Abbaus bilden, sind ebenfalls problematisch und weit verbreitet.

Somit sind aus Sicht der SP Schweiz die geplanten Anpassungen zwar zu begrüßen, gehen aber gerade bei Stoffen wie PFAS, TFA oder Mikroplastik zu wenig rasch voran und zu wenig weit. Bei persistenten Stoffen wie der Stoffgruppe der PFAS oder der TFA müssen umfassende Massnahmen möglichst rasch getroffen werden. Dies nicht nur auf Druck internationaler Rahmenbedingungen, sondern auch, weil die Gewässer und Böden bereits damit verseucht sind. «Ewigkeitschemikalien» wie PFAS müssen generell schnellstmöglich verboten werden. Dabei gilt es diese an der Quelle zu vermeiden. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen bewilligungspflichtig zur Anwendung kommen, namentlich, wenn keine Alternativstoffe einsetzbar sind. In Fällen, in denen nicht auf PFAS verzichtet werden kann, muss sichergestellt werden, dass diese nicht in die Umwelt gelangen, wie in der EU vorgesehen.

Eine weitere zu klärende Frage ist, wer für die Schäden an Mensch und Umwelt aufkommen muss. Eine reine Finanzierung durch die Bevölkerung und die öffentliche Hand ist abzulehnen. Herstellerinnen müssen ebenso in die Pflicht genommen werden, für den verursachten Schaden geradezustehen. Zu diesem Schluss kommt auch die [eidgenössische Finanzkontrolle](#), welche es problematisch erachtet, dass im Moment die öffentliche Hand und die Bevölkerung die Kosten für die Schäden zu tragen haben. Zudem fordern wir den Bundesrat dazu auf, auch die [EU-Verordnung zu Verpackungen und den PFAS-Grenzwert in Verpackungen](#) aufzunehmen.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Die Anpassungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) betreffen die anteilmässige Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm. Der erläuternde Bericht hält fest, dass die Teilrückgewinnung von Phosphor die Deckung des inländischen Bedarfs bezweckt, was wir für richtig erachten. Dafür ist der Mindestbetrag von 16 Kilogramm Phosphor pro Tonne Klärschlamm Trockensubstanz jedoch zu gering. Dies würde nur den Bedarf an phosphorhaltigen Mineraldüngern decken, nicht aber den Bedarf an phosphorhaltigen Chemikalien. Um den gesamten nationalen Bedarf an Phosphor sicherzustellen, muss pro Tonne Klärschlamm mindestens 22kg Phosphor rückgewonnen werden. Das entspricht einer Phosphor-Rückgewinnungsquote von mindestens 75 Prozent, was auch mit den heutigen, technischen Möglichkeiten korreliert. Eine Abdeckung des inländischen Bedarfs könnte den Import von Phosphor weitgehend verhindern und die Abhängigkeit von Phosphorlagerstätten im Ausland – hauptsächlich in Russland und Marokko – drastisch reduzieren.

Verordnung über die Biotop von nationaler Bedeutung:

Die SP Schweiz anerkennt und unterstreicht die Bedeutung der Biotop von nationaler Bedeutung. Die Biotop von nationaler Bedeutung sind zu sichern, damit sie ihre Funktionen für uns und die zukünftigen Generationen erbringen können. Viele Biotop sind in schlechtem Zustand, werden weiter beeinträchtigt oder sind stark unter Druck, obwohl diese

verfassungsmässig geschützt sind. Es fehlen die Ressourcen für die Pflege- und Schutzmassnahmen. Zudem ist eine mangelnde Durchsetzung des gesetzlichen Schutzes feststellbar.

Diesem Umstand muss bei der Revision der Verordnungen Rechnung getragen werden, damit der Schutz und der Erhalt der Biotope von nationaler Bedeutung gesetztes- und verfassungsmässig umgesetzt sowie wieder hergestellt werden. Ebenso stellen wir fest, dass die Auen, als weitere Biotopinventare von nationaler Bedeutung, respektive die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung), nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist. Dies wirft Fragen auf, denn die Auen sind als wertvolle Lebensräume nicht von weniger Bedeutung. Aus diesem Grund müssen die Perimeter der Auen von nationaler Bedeutung umgehend ebenfalls evaluiert werden.

Insgesamt wurden 313 Objekte inspiziert. In 296 Fällen sind wir mit den Änderungen der Perimeter einverstanden. Mit 17 Perimeteränderungen sind wir nicht einverstanden und beantragen eine Anpassung oder Überprüfung. Die Objekte, mit welchen wir nicht einverstanden sind und dazu einen Antrag stellen, sind im beigelegten Excel File gekennzeichnet sowie im Anhang in diesem Dokument aufgeführt.

Neben den Anträgen mit Perimeteranpassungen oder -überprüfungen, welche einzelne Objekte betreffen, haben wir folgende objektübergreifende Feststellungen mit Anträgen zu den Verordnungspassungen:

- In den Verordnungen über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore sowie der Flachmoore von nationaler Bedeutung ist unter Artikel 3 bezüglich der Abgrenzung der Objekte festgehalten, dass die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden. Die Moore verfügen in vielen Kantonen nicht über die gesetzlich geforderten ausreichenden Pufferzonen. Zum Beispiel ist dies im Kanton Bern bei allen Objekten der Fall. Generell nimmt dadurch in Flach-, Hoch- und Übergangsmooren die Qualität ab, da nicht ausreichende Nährstoff- und hydrologische Puffer bestehen. Diese Puffer sind in den Verordnungen bundesrechtlich vorgeschrieben, es liegt aber ein Vollzugsproblem vor. Wir beantragen deshalb, dass die Kantone dazu beauftragt werden ausreichende Pufferzonen auszuscheiden und dies innerhalb von 4 Jahren umzusetzen ist. Die Kantone müssen für entsprechende Schutzbeschlüsse sorgen. Eine Degradierung innerhalb von Perimetern aufgrund intensiverer Nutzung darf keine Perimeterverkleinerung rechtfertigen.
- Auch wenn bei mehreren Verkleinerungen der Trockenwiesen-Schutzgebietsfläche (TWW) auf die einzelnen Objekte bezogen, diese Verkleinerungen gemäss Ausführungen begründbar sind, führt dies insgesamt zu einer Verkleinerung von wertvollen und geschützten Flächen. Insbesondere bei Flächen, welche neu dem Wald zugeordnet werden, kommt die Frage auf, ob der Unterhalt der Flächen vernachlässigt worden ist und es damit zu Einwuchsflächen des Waldes gekommen ist. Würde man die TWW-Flächen korrekt pflegen, müssten Einwüchse (Vergandung) bekämpft werden und die wertvollen Flächen könnten damit erhalten werden. Aus diesen Gründen beantragen wir, dass die Kantone an ihre Verantwortung erinnert werden, die TWW-Flächen fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen, damit die Qualität und Quantität dieser geschützten Flächen erhalten bleiben. Die Kantone sollen befragt werden, weshalb dies aus ihrer Sicht nicht umfassend erfolgt, und der Bund soll Massnahmen und gegebenenfalls finanzielle Mittel prüfen, um die TWW-Flächen zu sichern und vor einer Schrumpfung zu schützen.
- Aus unserer Sicht ist es notwendig, die Erhebungen in einem kürzeren Prüfungsintervall vorzunehmen, damit der Relevanz der Biotope Rechnung getragen wird und die Prozesse

der Evaluation qualitativ verbessert werden. Wir beantragen die Revision der Biotope von nationaler Bedeutung spätestens alle 4 Jahre und regelmässig vorzunehmen.

- Wir bedauern, dass bei der vorliegenden Revision der Verordnungen nicht alle Kantone für eine Stellungnahme angeschrieben wurden, obwohl bekannt ist, dass gerade auch in Kantonen, die nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, Objekte bestehen, welche beeinträchtigt sind und weiter beeinträchtigt werden. Wenn diese Kantone ebenfalls in die Revision einbezogen worden wären, hätte dies die Gelegenheit ergeben, diese Kantone diesbezüglich zum Zustand gewisser Objekte zu befragen. Die Naturfachstellen stehen in gewissen Kantonen bei der Umsetzung der Verordnungen unter sehr starkem Druck seitens der Landwirtschaft. Wir beantragen, dass bei zukünftigen Revisionen alle Kantone befragt werden und Möglichkeiten für Rückmeldungen erhalten.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV):

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) legt Qualitätsanforderungen an Motorenbenzin fest. Zur Minderung der VOC-Emissionen (VOC: volatile organic compound, flüchtige organische Verbindungen) begrenzt die LRV den Dampfdruck von Benzin im Sommer auf einen Höchstwert von 60 Kilopascal (kPa). Wenn dem Benzin Bioethanol beigemischt wird, steigt der Dampfdruck der Mischung an und der Grenzwert der LRV wird überschritten. Um die Verwendung von Bioethanol im Treibstoffbereich zu fördern, wurde im Jahr 2010 eine befristete Ausnahmeregelung in der LRV eingeführt: In Abhängigkeit des Ethanolgehalts bis zu einem Anteil von maximal 10 Prozent darf der Dampfdruckgrenzwert um definierte Werte überschritten werden. Dies verursacht höhere Verdampfungsemissionen von VOC beim Benzinumschlag in Tanklagern und auf Tankstellen. Eine grobe Abschätzung ergibt Mehremissionen zwischen 20 und 30 Tonnen pro Jahr. Das entspricht 3 bis 4 Prozent der aus dem Benzinumschlag resultierenden VOC-Emissionen. Die Ausnahmeregelung wurde in den Jahren 2015 und 2020 auf Anträge der Branche um jeweils fünf Jahre verlängert. Die aktuell geltende Ausnahme läuft Ende September 2025 aus.

Die SP Schweiz zeigt wenig Verständnis dafür, dass die Branche in den letzten 10 Jahren nicht fähig war, die nötigen Massnahmen zu treffen, um Bioethanol im Treibstoff so zu integrieren, dass die Grenzwerte des Dampfdrucks eingehalten werden können. Angesichts der Klimakrise ist es dringend, dass die Branche bei der Integration von Bioethanol endlich vorwärts macht. Wenn dies schneller erreicht werden kann, indem die Ausnahmeregelung nicht verlängert wird, sollte dies in Erwägung gezogen werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin